

Neue Entscheidungen des Senats 1 des Presserats

Wien (OTS) -

Zwtl.: 1. Gewissenhafte Recherche und Diskriminierung von Migranten
(Fall 2012/7)

In einem Artikel in der Kronen-Zeitung vom 29.12.2011 wurde behauptet, dass im Wiener AKH jährlich "50 kranke Inzest-Babys" geboren werden, bei denen es sich "zumeist [um] Migrantenkinder aus sozial schwachen Familien" handle.

Als einzige Quelle für diese Behauptungen wird "ein Mediziner des AKH" angeführt.

Die Leiterin der Abteilung "Informationszentrum und PR" des Wiener AKH hat auf Anfrage des Presserates die Aussagen im Artikel nicht bestätigt.

Nach Ansicht des Senates 1 des Presserates wäre es im Sinne einer korrekten und gewissenhaften Recherche notwendig gewesen, dass der Autor des Artikels die Aussagen des anonym gebliebenen Mediziners im Sinne einer Gegenrecherche durch eine Anfrage bei den für Medienkommunikation zuständigen Stellen des AKH überprüft und die Aussagen dadurch entweder untermauert oder relativiert.

Da dies unterblieben ist, entspricht die dem Artikel zugrunde gelegte Recherche nicht den Erfordernissen des Ehrenkodex für die österreichische Presse (siehe dessen Punkt 2.1.). Die Behauptung, dass es sich bei den Inzest-Babys zumeist um Kinder aus sozial schwachen Migrantenfamilien handelt, die schwere Behinderungen aufweisen, ist - wenn dies wie hier nicht fundiert belegt wird - nach Meinung des Senats eine unzulässige Diskriminierung von Migranten (siehe Punkt 5.5 des Ehrenkodex).

Zwtl.: 2. Veröffentlichung von Fotos einer Leiche eines mutmaßlichen Straftäters (Fall 2012/23)

In der Tageszeitung "Österreich" wurde dem Artikel "Wurde Natascha-Entführer ermordet?" vom 29.2.2012 ein Foto der Leiche von Wolfgang P. beigelegt (das Gesicht war dabei verpixelt).

Die Abbildung der Leiche des Wolfgang P. ist nach Ansicht des Senats 1 grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen einzugreifen. Andererseits hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Information, insbesondere über bedeutende Ereignisse wie die Geschehnisse rund um die Entführung von Natascha K. und den Tod ihres Entführers Wolfgang P.

Im vorliegenden Fall geht die Veröffentlichung des Fotos jedoch über ein legitimes Informationsinteresse hinaus, da es neben dem Text keine zusätzlichen Informationen bietet und die Leserin oder der Leser daraus keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen kann. Deshalb lag ein postmortaler Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) vor.

Die Entscheidungen im Langtext finden Sie auf der Homepage des Presserates (www.presserat.at).

In den vorliegenden Fällen hat der Presserat aufgrund von Mitteilungen von Lesern selbständige Verfahren durchgeführt, in denen der zuständige Senat des Presserats seine Meinung äußert, ob ein Medienbericht den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die "Kronen-Zeitung" und die Tageszeitung "Österreich" sind nicht Mitglieder des Presserats und haben an den Verfahren nicht teilgenommen.

Rückfragehinweis:

Dr. Tessa Prager
Sprecherin des Senats 1
Tel.: 01/21312-1169

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0155 2012-06-13/12:38

131238 Jun 12

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120613_OTS0155